

WALDHEIMER AMTSBLATT



STADT
WALDHEIM
Perle des Zschopautales

Amts- und Mitteilungsblatt
für die Stadt Waldheim mit
den Ortsteilen: Schönberg,
Neuschönberg, Massanei,
Heiligenborn, Gilsberg,
Ober- und Unterrauchenthal,
Reinsdorf, Neumilkau,
Vierhäuser, Gebersbach, Heyda,
Knobelsdorf, Meinsberg,
Neuhausen, Rudelsdorf

WALDHEIMER FRISCHEMARKT

das etwas andere Markterlebnis

JEDEN 3. SAMSTAG
APRIL - OKTOBER | 9.00 - 13.00 UHR



STADT
WALDHEIM
Perle des Zschopautales

ADRESSEN & ÖFFNUNGSZEITEN

■ **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr

■ **Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Telefon: 034327-570
 Fax: 034327-57200
 E-Mail: buergerbuero@stadt-waldheim.de
 Internet: www.stadt-waldheim.de oder www.waldheim.eu

■ **Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:**

Gartenstraße 42
 Montag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 bis 16:00 Uhr
 Telefon: 034327-16950
 E-Mail: stadtbibliothek@stadt-waldheim.de
 Internet: bibliothek.stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten**
**Stadt- und Museumshaus Waldheim
 mit Stadtinfo:**

Montag geschlossen
 Dienstag bis Sonntag 10:00 Uhr
 Telefon: 034327 / 57234
 Telefax: 034327 / 57233
 E-Mail: stadtinfo@stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten Schiedsstelle:**

Herr Bleil – Jeden 1. Dienstag im Monat 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Zimmer 39 im Rathaus
 Telefon: 034327 57225 während der Sprechzeit

■ **Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister
 Niedermarkt 1, 04736 Waldheim, Telefon 034327-57235 Fax 034327-571235
 E-Mail: anja.seidel@stadt-waldheim.de, Internet: www.stadt-waldheim.de

Verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung Waldheim: Der Bürgermeister. Verantwortlich für weitere Veröffentlichungen, u.a. aus den Rubriken Sonstige Mitteilungen, Vereine stellen sich vor, Berufsdienste, Kirchliche Nachrichten: publizierende Einrichtungen, Körperschaften, Vereine u. a. **Redaktion:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister und Riedel GmbH & Co. KG

Herstellung und Verteilung: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
 Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf,
 Telefon 037208-876-100, Fax 037208-876-299,
 E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Hannes Riedel
 Es gilt die Preisliste von 2020.

Erscheinungsweise: Die Stadt Waldheim mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 5243 Haushalte. Für die Verteilung des Mitteilungsblattes an die bewerbaren/erreichbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen 5185 Exemplare. Zusätzlich liegen im Stadtgebiet 250 Exemplare zur kostenfreien Mitnahme aus.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes werden von der Stadtverwaltung gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetadresse www.stadt-waldheim.de zu lesen. Verteilreklamationen sind an die Riedel GmbH & Co. KG zu richten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung. Gedruckt auf umweltschonendem Papier.

Das nächste Waldheimer Amtsblatt
 erscheint am 15. Mai 2021,
 Redaktionsschluss dafür ist der 3. Mai 2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ **Stadtrat**■ **Nächste Sitzungen**

06.05.2021 Stadtrat
 22.04.2021 Verwaltungsausschuss

Die Sitzungen beginnen 17:00 Uhr. Interessierte Bürger sind zu den öffentlichen Sitzungen herzlich eingeladen. Die öffentliche Tagesordnung wird sieben Tage vor dem Sitzungstermin an der Bekanntmachungstafel am Rathaus ausgehängen. Im Ratsinformationssystem MoreRubin im Internet auf www.stadt-waldheim.de können ebenfalls Tagesordnung und öffentliche Sitzungsunterlagen eingesehen werden.

Kontakt zum Ortschaftsrat Knobelsdorf: or-knobelsdorf@web.de

■ **Der Stadtrat fasste in seinen öffentlichen Sitzungen folgende Beschlüsse:**
Verwaltungsausschuss am 11.03.2021
Beschluss-Nr. 21/7/028

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Auszahlung von Geldern für die Vereinsförderung 2021 entsprechend beigefügter Anlage 1.
 Die Mittel sind im Haushaltsjahr 2021 eingestellt.

Stadtrat am 25.03.2021
Beschluss-Nr. 21/7/035

Der Stadtrat beschließt die neue Satzung der Stadt Waldheim über die Erhebung der Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben nebst Kostenverzeichnis.

Beschluss-Nr. 21/7/022

Der Stadtrat beschließt die Schüllermann und Partner AG mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 21/7/039

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen Teil 1 an den wirtschaftlichsten Bieter die Fa. Hoff Straßen und Tiefbau GmbH mit einer Angebotssumme von 33.514,57 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 20/7/204

Der Stadtrat beschließt die Ordnungsmaßnahme „Bahnhofstraße 38, Abbruch Nebengebäude“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.08.2018/06.09.2019 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung (ehemals Stadtumbau) zu fördern. Die ungenutzten Anbauten/Nebengebäude auf dem Grundstück der Bahnhofstraße 38 werden abgerissen. Die förderfähigen Kosten der Maßnahme „Bahnhofstraße 38, Abbruch Nebengebäude“ wurden auf Grundlage der RL StBauE des Freistaates Sachsen vom 14.08.2018/06.09.2019 ermittelt. Sie betragen entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung des Bauplanungsbüros Karin Voigtländer vom 28.10.2020 insgesamt 18.600,00 € netto, unter Annahme eines 19 % igen Mehrwertsteuersatzes 22.134,00 € brutto, wobei der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuersatz heranzuziehen ist.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt entsprechend der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019, Punkt 6.4. Demnach besteht die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten. Als förderfähige Kosten entsprechende Anlage 2 werden vorläufig anerkannt:

Geschätzte förderfähige Gesamtkosten:	22.134,00 €	(gemäß Kostenschätzung)
Möglicher Zuschuss (100 %):	22.134,00 €	
davon Eigenanteil Stadt (1/3):	7.378,00 €	
davon Einnahmen Bund-Land (2/3):	14.756,00 €	

Voraussetzung zur Förderung der Einzelmaßnahme ist der Abschluss einer Fördervereinbarung sowie 3 vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen.

Beschluss-Nr. 20/7/205

Der Stadtrat beschließt die abbruchbedingte Instandsetzung und Teilmodernisierung am Brandgiebel des Wohnhauses „Bahnhofstraße 40“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.08.2018/06.09.2020 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung (ehemals Stadtumbau), zu fördern.

Die förderfähigen Kosten der Maßnahme „Bahnhofstraße 40, Brandgiebelsanierung“ wurden auf Grundlage der RL StBauE des Freistaates Sachsen vom 14.08.2018/06.09.2019 ermittelt.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Sie betragen entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung des Bauplanungsbüros Karin Voigtländer vom 28.10.2020 insgesamt 89.700,00 € netto, unter Annahme eines 19 % igen Mehrwertsteuersatzes 106.743,00 € brutto, wobei der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuersatz heranzuziehen ist.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt entsprechend der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019, Pkt. 7.2.4.3. Demnach besteht die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten. Als förderfähige Kosten entsprechend Anlage 2 werden vorläufig anerkannt:

Geschätzte förderfähige Gesamtkosten:	106.743,00 €
(gemäß Kostenschätzung)	
Möglicher Zuschuss (100 %):	106.743,00 €
davon Eigenanteil Stadt (1/3):	35.581,00 €
davon Einnahmen Bund-Land (2/3):	71.162,00 €

Es wird eine Zuschussobergrenze in Höhe von 106.743,00 € festgelegt. Voraussetzung zur Förderung der Einzelmaßnahme ist der Abschluss einer Fördervereinbarung sowie 3 vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen.

Beschluss-Nr. 21/7/041

Der Stadtrat beschließt die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Stadt Waldheim einschließlich der Ortsteile in der Lokalen Aktionsgruppe LAG SachsenKreuz+ für die nächste LEADER-Förderperiode 2021 bis 2027.

Beschluss-Nr. 21/7/040

Der Stadtrat bestätigt gemäß § 18 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO für die Beendigung des Mandates als Stadtrat von Herrn Ricardo Baldauf, Niederstadt 21 in 04736 Waldheim.

■ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Sonnenhufe Teil II“

Der Stadtrat der Stadt Waldheim hat mit Beschluss vom 04.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 15 „Sonnenhufe Teil II“ in der Fassung 01/2019 mit redaktionellen Ergänzungen 05/2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Stadtverwaltung Waldheim
Fachbereich II | Ordnung- und Bauverwaltung
Niedermarkt 1, 04736 Waldheim

Zeiten der Einsichtnahme:

während der Sprechzeiten
Telefonische Terminvereinbarung unter 57229

Das Plangebiet wird aus beistehender Abbildung ersichtlich.

Oben genannte Unterlagen werden zudem auf die Internetseite der Stadt (stadt-waldheim.de) sowie in das zentrale Landesportal Bauleitplanung (buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan) eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldheim, den 29.03.2021



Steffen Ernst
Bürgermeister



Siegel

Planauszug (Maßstabslos) Bebauungsplan Nr. 15 „Sonnenhufe Teil II“



AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ Satzung der Stadt Waldheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 25.03.2021

Aufgrund

- der §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245),
- der §§ 4, 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 542), zuletzt geändert am 16.12.2020 (SächsGVBl. S.722)

hat der Stadtrat der Stadt Waldheim am 25.03.2021 mit Beschluss Nr.: V 217/035 folgende Satzung und das als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Waldheim erhebt für seine Amtshandlungen, also für Tätigkeiten, die die Stadt Waldheim in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt, und für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

(2) Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt Waldheim, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Sonstige Leistungen, sind solche, die die Stadt Waldheim im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(4) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt Waldheim knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache steht.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der, dem die Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren oder in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren auferlegt werden oder
4. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen der Stadt Waldheim und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.

(2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner.
Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat der die Stadt Waldheim den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Er kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Kostenschuldner.

Ist eine Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, so beträgt sie 1 % des Gegenstandswertes.

(6) Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechen (§ 8 a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG) oder einer Gebührenbefreiung (persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8 a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren, im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.

Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im kommunalen Leistungsverzeichnis, so wird eine Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5,00 € bis 25.000,00 € festgesetzt.

(7) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 4

Erhebungsgrundsätze

(1) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 5

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Stadt Waldheim mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 25,00 € Euro zu erheben.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 25,00 € Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen in den in § 11 Abs. 1 SächsVwKG genannten Fällen.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit die in § 12 Abs. 1 SächsVwKG benannten Rechtsträger. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

§ 9

Auslagen

(1) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme von Entgelten für einfache Briefsendungen;
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
5. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

(4) Auslagen i.S.d. Absatz 1 werden auch erhoben, wenn die Stadt Waldheim aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen zu Absatz 2 zugelassen werden.

§ 10

Entstehung des Kostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 5 Absatz 3 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1 Absatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Stadt Waldheim vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 11

Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Waldheim einen anderen bzw. späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12

Verwaltungskostenvorschuss

(1) Die Stadt Waldheim kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13

Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Waldheim im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 15

Säumniszuschläge

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstrakten Schuldversprechens abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 7 Absatz 4 SächsVwKG und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 16

Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Die Stadt Waldheim kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Waldheimer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Kostensatzung der Stadt Waldheim vom 12.12.2003, In-Kraft getreten am 01.01.2004, außer Kraft.

Waldheim, den 26.03.2021



Steffen Ernst
Bürgermeister



- Siegel -

Anlage 1

– Kommunales Kostenverzeichnis der Stadt Waldheim –

Stundensätze für Verwaltungstätigkeiten
(ehemaliger mittlerer Dienst)

Stundensatz	Halbstundensatz	Viertelstundensatz
55,75 €	27,87 € ggf. zzgl. Porto	13,93 € ggf. zzgl. Porto

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr € / %
1	I. Allgemeine Amtshandlungen	
1	Allgemeine Verwaltung – Schreibaufgaben, Einsicht, Auszüge, etc.	ggf. zuzüglich Porto und Versandkosten
1.1	Für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (z. Bsp. Fotokopien)	
	Format DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten, jede weitere angefangene Seite 0,15 €
	Format DIN A4 farbig	1,00 € je Seite für die ersten 50 Seiten, jede weitere angefangene Seite 0,30 €
	Für die Ausfertigung und Abschriften in Größe DIN A3 erhöhen sich die unter 1.1 genannten Auslagen auf das Doppelte	
1.2	Ausfertigung einer Ersatzkarte für die Kitaanmeldung	7,50 €
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, einer Abschrift, Fotokopie durch die Meldebehörde, das Stadtarchiv oder ein anderes Amt der Stadt Waldheim, Beglaubigung von Zeugnissen (Schulzeugnissen und dergleichen)	9,00 €
1.4	Einsicht in Akten, Bauakten, Karteien, Register mit komplexen Vorgängen, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind	9,00 – 23,00 €
	Einsicht in Unterlagen des Bauaktenarchivs	Halbstundensatz
	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs, je angefangene Viertelstunde	Viertelstundensatz
	Schriftliche Erteilung von Auskünften aus historischen Dokumenten und Schriften, je angefangene halbe Stunde	30,00 €
1.5	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand notwendig macht,	Gesetzlich geregelt!
	insbesondere bei Rückgriff auf § 13 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	20,00 – 70,00 €
	Erweiterte, schriftliche Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz	20,00 €

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

1.6	Erteilung einer Genehmigung, Bewilligung, Zulassung oder Erlaubnis, sofern nicht durch andere Tarifstellen festgelegt	15,00 €
	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, nachträgliche Auflagen	15,00 €
	Erteilung einer Fristverlängerung	kostenfrei
II. Finanzverwaltung		
2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
2.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung	25,00 €
2.2	Erstanmeldung von Hunden Ersatz Hundesteuermarke	8,00 € 8,00 €
2.3	Erteilung einer Forderungsaufstellung/Saldenmitteilung Erteilung einer Bescheinigung für Finanzamt und Arbeitgeber, Kita, LRA und sonstigen Behörden	8,00 €
2.4	Grundstücksverkehr: Abgabe von Erklärungen gegenüber Grundbuchamt (§29 GBO) und Notaren (Eintragungsbewilligungen, Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittsbewilligungen, Genehmigungen, u.ä.), je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
2.5	Rücklastschriftgebühren	Gebühr, die der Stadt durch ein Kreditinstitut auferlegt wird, mind. 5,00 €
III. Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
3	Fundsachen, Wappen, u.a.	
3.1	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Berechtigten (nach Sach- und Streitwert) Führung des Fundbuchs Personenbezogene Dokumente, je Dokument	8,00 €
3.2	Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 € Fundsachen über einen Wert von 500,00 €	5 % des Wertes mind. 8,00 € 5 % des Wertes bis 500,00 € zzgl 3 % des Mehrwertes
3.3	Genehmigung zur Führung des gemeindlichen Wappen und der Flagge	5,00 – 750,00 €
3.4	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 – 1000,00 €
IV. Bauwesen, Umwelt, Verkehr		
4	Bauakten, Hausnummern, Genehmigungen	
4.1	Auszug aus Bauakte Format DIN A 4 schwarz-weiß, erste Seite jede weitere Seite	2,50 € 0,80 €
	Format DIN A 4 farbig, erste Seite jede weitere Seite	3,00 € 1,00 €

	Für die Auszüge in Größe DIN A3 erhöhen sich die unter 4.1 genannten Auslagen auf das Doppelte	
4.2	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 – 28 BauGB, § 17 SächsDSchG)	40,00 €
4.3	Genehmigung im Sinne von 144 Abs. 1 und 2, §172 BauGB (z.B. Sanierungsgenehmigung)	55,00 €
4.4	Erteilung einer Aufgrabengenehmigung	45,00 €
	Zuschlag für Ortsbesichtigung (Anfahrt/Kosten incl.)	25,00 €
4.5	Hausnummernvergabe	30,00 €
4.6	Stellungnahmen zu Planvorhaben von Versorgungsträgern	100,00 – 1000,00 €
4.7	Stellungnahmen zu baulichen Veränderungen an städtischen Wegen, Plätzen und Straßen (Ausnahme genehmigungspflichtige Bauvorhaben nach dem BauGB, je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
4.8	Erteilung einer Baumfallgenehmigung, je angefangene halbe Stunde Ggf. Zuschlag für Ortsbesichtigung, je angefangene Arbeitsstunde	Halbstundensatz 25,00 €
V. Mahnwesen		
5	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht bei Forderungen bis 50,00 € bei Forderungen über 50,00 €	5,00 € 5,00 € zzgl. 1 % des rückständigen Betrages aufgerundet auf volle 0,10 €, max. 35,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

WALDHEIMER FRISCHEMARKT

das etwas andere Markterlebnis

JEDEN 3. SAMSTAG | APRIL - OKTOBER
9.00 - 13.00 UHR | OBERMARKT WALDHEIM

Infos unter www.stadt-waldheim.de





STADT WALDHEIM
Perle des Zschopautales

INFORMATIONEN

■ Informationen zur Grundsteuerreform

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

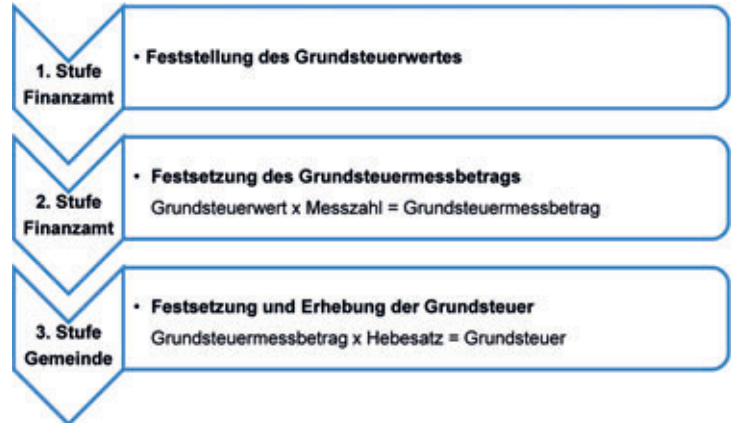
3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude so- wie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet.

Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert.

Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt.

Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird.

Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

INFORMATIONEN



■ Zum Top Job mit dem virtuellen Job- und Karrieretag

Am 24. April 2021 wird der eigentlich im Dezember 2020 geplante Job- und Karrieretag in Freiberg nachgeholt. Das Messe-Organisationsteam rund um die GIZEF GmbH arbeitet derzeit auf Hochtouren an der vierten Runde zur beliebten Job-Präsenzmesse.

All denjenigen, die nicht mehr so lange warten möchten, weil sie sich mit dem Gedanken tragen in ihre alte Heimat zurückzukehren, weil sie das tägliche Pendeln leid sind oder einfach über eine berufliche Veränderung nachdenken, bietet der virtuelle Job- und Karrieretag wertvolle Informationen und den direkten Kontakt zu 39 regionalen Arbeitgebern. Bereits über 2.500 Besucher haben sich seit dem Start der Online Jobmesse im Dezember 2020 intensiv zu den Unternehmen verschiedener Branchen, vom Gesundheitswesen über den Handel bis hin zu Handwerk und Industrie, informiert.

Positive Erfahrungen haben auch die teilnehmenden Unternehmer machen können. So nutzt zum Beispiel die Firma Mint of Finland GmbH aus Halsbrücke das neue virtuelle Format, um auf sich als attraktiver Arbeitgeber in der Region aufmerksam zu machen. „Wir sehen in diesem virtu-

ellen Messeauftritt einen großen Vorteil zur herkömmlichen Messe. In unserem 360 Grad-Panorama, können sich Interessierte das Unternehmen und unsere Produktionsanlagen ganz bequem von zu Hause ansehen. Das ginge sonst nicht“, schmunzelt die Personalleiterin Susan Jentsch. Gute Erfahrungen hat das Unternehmen auch mit „Hospitalitätstagen“ gemacht. „Wir machen uns einen Tag aus und der Bewerber/-in kann sich die Tätigkeit, das Arbeitsumfeld und die Teamarbeit seines vielleicht zukünftigen Jobs einfach mal ansehen. „Wir arbeiten bei uns in flachen Hierarchien, jeder kann und soll sich einbringen. Und jeder wird gehört. Deshalb ist unser Firmenmaskottchen auch der „Teamgeist“, der uns auch an unserem Stand auf dem virtuellen Job- und Karrieretag vertritt.“

Aktuell werden unter dem Slogan „Top Jobs Mittelsachsen“ wöchentlich drei neue Stellenangebote der mittelsächsischen Ausstellerfirmen über den Facebook Kanal der Wirtschaftsregion Mittelsachsen (www.facebook.com/wirtschaft.in.mittelsachsen) vorgestellt. Interessierte können sich dann auf die virtuelle Messe klicken und den direkten Kontakt zum neuen Arbeitgeber finden. Und so vielleicht schon bald ihre eigene kleine Erfolgsgeschichte schreiben.

Neuigkeiten zum Job- und Karrieretag am 24. April 2021 werden regelmäßig auf www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de veröffentlicht.

■ Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2021

Jährlich wird im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit unverzichtbar. Das Mikrozensus-Fragenprogramm in 2021 enthält daher neben Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung auch Fragen des Zusatzprogramms zum Gesundheitszustand.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden

nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken

Auskunft erteilt: Stefan Meller
Tel.: 03578 - 33-2110
Mail: mikrozensus2020@statistik.sachsen.de



INFORMATIONEN

fam:ii:enpaten

mehr als zeit.

■ Familienpaten gesucht!

Für Kinder da sein, ihnen Zeit und Freude schenken sowie damit Unterstützung und Entlastung für Eltern anbieten. Dies leisten Familienpaten im Landkreis Mittelsachsen. Aufgrund der großen Nachfrage von Familien in allen drei Regionen Döbeln, Mittweida und Freiberg suchen wir Familienpaten.



**Familien stärken
Familienpate werden**

Familienpaten schenken „Mehr als Zeit“: Sie helfen ehrenamtlich, schenken Kindern Freude und entlasten Familien. Sie werden gebraucht!

Für Familien mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

Bundesstiftung Frühe Hilfen
gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kontakt:
Landratsamt Mittelsachsen
Telefon 03731 7996217 oder 3259
E-Mail netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de
www.landkreis-mittelsachsen.de

Familienpaten können Familien mit Kind(ern), vorwiegend bis zum 3. Geburtstag, punktuell oder langfristig in konkreten Alltagsfragen, in der Erziehung und in der Freizeit begleiten. Sie bieten den Eltern eine sinnvolle, flexible und bedarfsgerechte Unterstützung im Familienalltag an, die der Entstehung von Belastungssituationen vorbeugen kann und Familien in ihrer wichtigen Aufgabe der Kindererziehung stärkt.

Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit wird den Familienpaten eine für sie kostenfreie dreitägige Basisschulung zu wichtigen Themen in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern angeboten, die verschiedenen Themen zur kindlichen Entwicklung, Spielen mit Kindern, Erste Hilfe am Kind, Gesunde Ernährung, Kindeswohl oder auch Elterngespräche aufgreift. Ebenso werden regelmäßige Austauschtreffen mit anderen Familienpaten durchgeführt. Die Familienpaten werden

Sie brauchen Unterstützung im Alltag?

Unsere Familienpaten können Sie in verschiedenen Alltagssituationen entlasten und Sie bei der Betreuung Ihrer Kinder unterstützen, zum Beispiel bei:

- Arztterminen
- Einkäufen
- Erschöpfung
- Elternabenden
- weiterer Schulaufsicht
- Krankheit
- Wiedereinstieg in Beruf
- Ausflügen
- uvm.

Um Unterstützung durch einen Familienpaten zu erhalten, gibt es nur eine Voraussetzung: Eines Ihrer Kinder muss jünger als drei Jahre sein. Unsere geschulten Paten begleiten Sie ehrenamtlich und ein bis zweimal pro Woche. Auch individuelle Absprachen sind möglich. Kontaktieren Sie uns gerne!

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie, Ref. 31.4
Netzwerkkoordination präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen

Standort: Am Landratsamt 3, Haus 11, 09648 Mittweida
Postadresse: Frauenteich Straße 43, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 7996217 | 03731 7998259
Fax: 03731 7996495
E-Mail: netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartner für Sie vor Ort:

Döbeln:
RHO Familienzentrum gGmbH
Poststraße 2, 04720 Döbeln
Tel.: 03431 603817
familienbildung@rho-familienzentrum.org

Freiberg:
Deutscher Kinderschutzbund
Regionalverband Freiberg e.V.
Rut-Händel-Str. 2, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 26955-18
familienpaten@kinderschutzbund-freiberg.de

Mittweida:
netzwerk e.V.
Industrieweg 11, 09648 Mittweida
Tel.: 03722 9978-18
info@netzwerk-mittweida.de



fam:ii:enpaten
mehr als zeit.

Für Familien mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

Bundesstiftung Frühe Hilfen
gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Projekt

Das ehrenamtliche Projekt Familienpaten des Landkreises Mittelsachsen trägt zur Entlastung von Familien mit Kindern bis zu drei Jahren bei. Engagierte Ehrenamtliche, die freiwillig eine Patenschaft für Kinder übernehmen möchten, unterstützen dabei die Familien, betreuen die Kleinen individuell und schenken ihnen somit:

„Mehr als Zeit“:

- Individuelle Betreuung
- Intensive Zuwendung
- Lebensfreude
- Gemeinsame Zeit
- Neues Gelingen
- Volles Verständnis
- Unterstützung und Entlastung im Alltag

Familienpaten gesucht

Wir suchen Männer und Frauen jeden Alters aus dem Landkreis Mittelsachsen.

Wir bieten:

- Ausführliches Erstgespräch
- Beratung und Begleitung durch Fachkräfte
- Versicherungsschutz
- Fahrtkostenerstattung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Ehrenamtszeugnis
- Kostenfreies erweitertes Führungszeugnis
- Dauer und Einsatzzeit pro Woche/Monat individuell
- Erfahrungsaustausch

„Als ich damals in Rente gegangen bin, habe ich nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesucht. Ich habe Kinder sehr gerne, aber hatte durch meine Arbeit leider 50 Jahre lang nicht wirklich Zeit für meine Kinder. Da kam mir dieses Projekt wie gerufen.“

Hilge Fritsch, 69 Jahre,
seit Oktober 2014 Familienpate

Familienpaten schenken „Mehr als Zeit“



„Unsere Familienpaten bereichern den Alltag ihrer Patenkinder mit ihrer Vielfalt von Aktivitäten.“

durch eine sozialpädagogische Fachkraft vor Ort begleitet, die Fahrtkosten können erstattet werden und es besteht eine Haftpflicht- und Unfallversicherung im Familienpateneinsatz.

Gesucht werden engagierte Frauen und Männer aller Altersgruppen aus dem Landkreis Mittelsachsen, die sich gern etwas Zeit für Familien nehmen, diese in speziellen Lebenslagen unterstützen und sich dadurch aktiv in ihrer

unmittelbaren Umgebung gesellschaftlich einbringen möchten.

Falls Sie weitere Fragen oder Interesse an solch einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Familienpatin bzw. Familienpate haben, können Sie sich an die Projektkoordinatorin im Landratsamt Mittelsachsen, Frau Katrin Ballschuh unter der Telefonnummer 03731-7996217 (bzw. per Mail: netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de) wenden.

INFORMATIONEN

■ Baufortschritt Anbau der Oberschule



FREIZEIT- UND KULTUR

■ GESUCHT

Daten und Fotos von ehemaliger Mühle am Schweikershainer Bach zwischen OT Reinsdorf und OT Beerwalde

Die IG Wandern trifft bei ihren Wanderungen auf Spuren der Geschichte, die vielleicht auch für die Nachwelt erhaltenswert sind – so auch Reste dieser Mühle, die nach dem 2. Weltkrieg noch in Betrieb war. Bitte rufen Sie mich an, wenn Sie Faktenwissen oder Fotos von dieser Mühle haben (letzte Eigentümer: Ehepaar Else und Otto „Ottel“ Liebers). Auch kleine Anekdoten interessieren uns.

Auf Ihren Anruf freut sich:

Gisela Groschopp

Tel. 034327 91548

Waldheimer Kultur- und Heimatverein

**Bernd Kohl
Objekte in Holz und Stahl**

**Uwe Zimmermann
Abstrakte Malerei**


KLOSTER  BUCH

AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG

25.04.2021 - 14.00 Uhr

Ausstellungszeitraum: 25.04.2021 - 20.06.2021

www.klosterbuch.de

Anzeigentelefon

für gewerbliche und private Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

FREIZEIT- UND KULTUR



■ Veranstaltungen im Kloster Buch: 17. April – 14. Mai 2021

Aufgrund der aktuellen Lage in Deutschland in Bezug auf die Ausbreitung des Corona Virus kann es dazu kommen, dass angekündigte Veranstaltungen verlegt oder abgesagt werden müssen bzw. nur in eingeschränkter Form stattfinden können. Aktuelle Informationen dazu gibt es auf unserer Internetseite www.klosterbuch.de.

■ 18.04.2021 16:00 Uhr Konzert: Tone Fish

Das geplante Konzert entfällt.

■ 21.04.2021 18:00 Uhr Praxiskurs: Reste sind das Beste – Verwenden statt Verschenden!

Praxiskurs mit Gesundheitsberaterin Ilona Ramisch:
"Laut einer WWF-Studie werden in Deutschland jährlich mehr als 18 Tonnen Lebensmittel weggeschmissen. (Quelle: Der Spiegel 07/2017). Wir leben in einem Zeitalter des Ernährungswahnsinns. Reste von Mahlzeiten sind weiter verwendbar bzw. verarbeitbar. Fangen wir damit an, das was uns die Natur anbietet wertzuschätzen, denn die Gesundheit beginnt im Mund."
Eintritt: 19,00 €
Veranstaltung mit Voranmeldung: Tel.: 034321/68592 bzw. E-Mail: KlosterBuch@t-online.de

■ 24.04.2021 16:30 Uhr Frühjahrskräuterführung

Kräuterfachfrau Undine Myja lädt zur Frühjahrskräuterführung ins Kloster Buch ein.
Veranstaltung mit Voranmeldung - Tel.: 0178/4357889 bzw. E-Mail: undine.myja@gmx.de

■ 25.04.2021 11:00 Uhr Kalligrafiekurs

Von 11:00 bis 18:00 Uhr können Interessierte an einem Kalligrafiekurs unter der Leitung von Frank Niemann teilnehmen.
Die Kurse sind nur mit Voranmeldung bis 10 Tage vor Kursbeginn:
Tel.: 034362/34569 bzw. E-Mail: info@fn-kalligrafie.de

■ 25.04.2021 – 20.06.2021 Ausstellung: Bernd Kohl - Objekte in Holz und Stahl & Uwe Zimmermann – Abstrakte Malerei

Die erste Ausstellung 2021 im Kapitelsaal zeigt Arbeiten von Bernd Kohl und Uwe Zimmermann.

Bei Bernd Kohl „...trifft Holz auf Stahl – verbindet sich scheinbar gegensätzliches zu neuer Form. Aus Fundstücken werden Einzelstücke, seltsame Lebewesen, eigenartig vertraut und doch merkwürdig entrückt.“ (Quelle: www.bernd-kohl.de)

Abstrakte Malerei ist das Metier von Uwe Zimmermann: „...Seine Arbeiten lassen dem Betrachter viel Spielraum für die eigene Fantasie. Form und Farbe verschmelzen miteinander. Die Gestaltung der Bilder ist stimmungsbahngeladung, mal spannungsgeladen, mal sanft ... so wie sich der Maler selbst fühlt...“ (Quelle: www.uz-abstrakt.de)

■ 25.04.2021 14:00 Uhr Sonderführung im Abthaus mit Dipl.-Restaurator Thomas Schmidt

Dieses Jahr gibt es wieder eine der seltenen Gelegenheiten, an einer Sonderführung mit Dipl.-Restaurator Thomas Schmidt teilzunehmen. Im und am Abthaus fanden in den letzten Jahren verschiedene Arbeiten statt. So erhielt es u.a. ein neues Dach und im 1. OG entstanden Museumsräume, in denen auch schon die ersten Ausstellungen gezeigt wurden. Beeindruckende neue Erkenntnisse birgt aber vor allem das auf der gleichen Etage befindliche Abtzimmer.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

■ 01.05.2021 14:00 Uhr Klosterführung

Während einer Führung durch die Klosteranlage können die Besucher hinter die Mauern der noch erhaltenen historischen Gebäude sehen und dabei Interessantes aber vielleicht auch Überraschendes über das Leben und Wirken der Zisterzienser erfahren.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

■ 08.05.2021 09:00 Uhr Bauernmarkt

Von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr bieten zum Bauernmarkt im Kloster Buch ca. 100 Direktvermarkter und Händler frische Erzeugnisse aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und Herstellung sowie handwerkliche und kunsthandwerkliche Produkte an.
Um 10:00 Uhr und 14:00 Uhr finden Führungen durch die Klosteranlage statt.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

■ 09.05.2021 11:00 Uhr Brunch zum Muttertag

Verbringen Sie den Muttertag entspannt und gemütlich in Familie. Zu diesem besonderen Anlass lädt der Förderverein zum Brunch mit Köstlichkeiten aus der Klosterküche ein. Freuen Sie sich auf ein leckeres und abwechslungsreiches Buffet mit warmen und kalten Speisen. Von süß bis herzhaft ist für jeden Geschmack etwas dabei.
Veranstaltung mit Voranmeldung: Tel.: 034321/68592 bzw. E-Mail: KlosterBuch@t-online.de

■ 09.05.2021 14:00 Uhr Klosterführung

Während einer Führung durch die Klosteranlage können die Besucher hinter die Mauern der noch erhaltenen historischen Gebäude sehen und dabei Interessantes aber vielleicht auch Überraschendes über das Leben und Wirken der Zisterzienser erfahren.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

■ 13.05.2021 Himmelfahrt mit Livemusik im Kloster

An Himmelfahrt dürfen sich die Besucher auf Livemusik im Kloster Buch freuen.
Für das leibliche Wohl hält der Förderverein wieder ein Imbissangebot bereit.
Nähere Informationen gibt es zeitnah auf der Internetseite www.klosterbuch.de.

■ 14.05.2021 Livemusik im Kloster Buch

Nach Himmelfahrt gibt es am Brückentag gleich nochmal Livemusik im Kloster.
Nähere Informationen gibt es zeitnah auf der Internetseite www.klosterbuch.de.

AUS DER GRUNDSCHULE

■ Neue Klassenshirts für die 3b

In der 1. Klasse hatten Eltern der damaligen 1b eine tolle Idee: Warum nicht mal für unsere Klasse einheitliche Shirts organisieren, welche die Kinder zu Sportveranstaltungen oder Wandertagen tragen können? Gesagt, getan, alle waren einverstanden und zum Sportfest vor 2 Jahren war unsere Klasse auf einen Blick von allen anderen zu unterscheiden.

Nun haben wir die nächsten Shirts für die letzten beiden Grundschuljahre erhalten. Diesmal aber gesponsert vom Förderverein unserer Grundschule, bei dem wir uns dafür recht herzlich bedanken wollen. Nun hoffen wir auf gemeinsame Veranstaltungen, um uns so zu präsentieren.

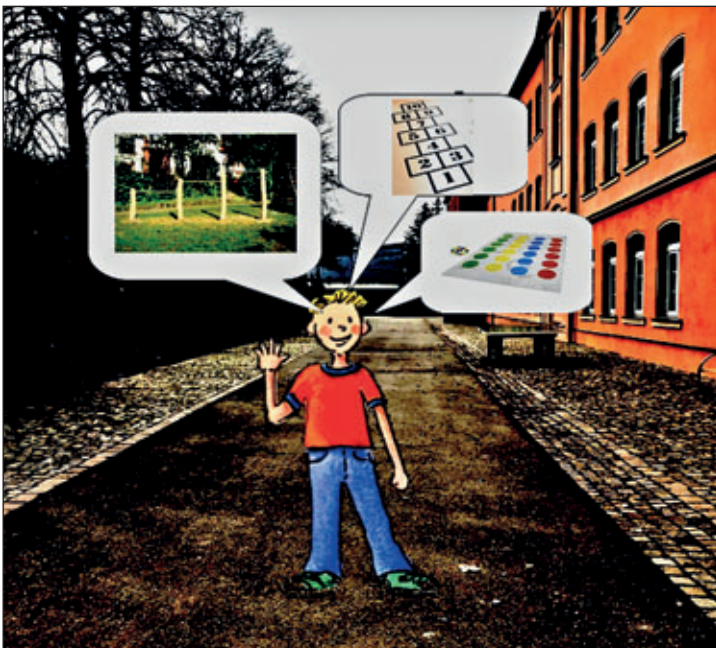
Die Kinder der Klasse 3b

■ Die Grundschule Waldheim wünscht sich eine Umgestaltung des Pausenhofs

Als bewegte Schule liegt es der Grundschule Waldheim am Herzen, den Schülerinnen und Schülern ein ausreichendes Bewegungsangebot sowohl im Unterricht, als auch in den Pausen zu bieten. Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es große Einschränkungen im Sportunterricht, sodass sportliche Aktivitäten ins Freie verlegt werden müssen. Diese Situation zeigt den Lehrerinnen und Lehrern, dass das Außengelände der Grundschule Waldheim keine optimalen Voraussetzungen für Bewegungsangebote im Freien bietet. Deshalb möchte die Grundschule Waldheim den Pausenhof ansprechend umgestalten. Dieses Vorhaben schafft die Grundschule Waldheim leider nicht allein. Sie ist auf Spenden und somit auf ihre Unterstützung angewiesen. Mit Hilfe der Crowdfunding-Plattform „99 Funken“ möchte die Grundschule Waldheim im Zeitraum vom 12.04.-21.05.2021 die nötigen Gelder sammeln, um sich ihren Wunsch zu ermöglichen. Wird die benötigte Summe im angegebenen Zeitraum nicht erreicht, ist ihr Vorhaben auf Eis gelegt.

Bitte schauen sie auf die Internetseite der Crowdfunding-Plattform „99 Funken“ und greifen der Grundschule Waldheim, bei der Umsetzung ihres Wunsches nach einem schöneren Schulhof, unter die Arme. Vielen herzlichen Dank sagen die Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium!

*Laura Polster
Sport- und Projektteam*



FEUERWEHR

■ Auch in diesem Jahr hieß es für den Osterhasen Maske auf und losgehoppelt...

Zur Unterstützung taten es ihm die Jugendwarte der Jugendfeuerwehr Waldheim am Samstag, den 03.04.2021 gleich, streiften sich die Maske über und fuhren die Adressen ihrer Jugendfeuerwehrmitglieder an, um ihnen ein kleines Präsent zu Ostern zukommen zulassen und dem ein oder anderen auch mal wieder persönlich „Hallo“ sagen zu können.

Mit strahlenden Augen begrüßten die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr ihre „Chefs“. Selbstverständlich war die Frage: „Wann geht es endlich wieder los?“ bei allen groß.

Noch steht kein Starttermin fest. So gern die Jugendwarte diese Frage auch mit einem festen Termin beantwortet hätten, war dies aufgrund der Corona-Pandemie einfach noch nicht möglich.

Was wir den Kindern und Jugendlichen jedoch mit Sicherheit sagen können, auch das Team der Jugendfeuerwehr kann es kaum noch erwarten und steht mit einem neuen Dienstplan, frischen Ideen und viel Euphorie in den Startlöchern.



FEUERWEHR

■ Am Ostersonntag, dem 04.04.2021, fand in Reinsdorf die große Eiersuche statt.

Es wurde dazu aufgerufen, einen kleinen Spaziergang zur Feuerwehr zu machen, um dort die Osterschatzkarte zu entdecken. Mit dem Wissen der Karte konnten die Kinder zusammen mit ihren Familien, jeder in seinem Heimatbereich, eine Überraschung vom Osterhasen finden. Allen Beteiligten hat die Eiersuche viel Spaß bereitet, vielen Dank an die fleißigen Helferhäschen.



FEUERWEHR

■ Bibliothek in Zeiten von Corona

Leider müssen sich auch Bibliotheken noch immer auf die reine Medienausleihe beschränken. Das bedeutet, dass Sie weiterhin alle Bücher, Zeitschriften, Filme, Hörspiele und Spiele am Regal auswählen und dann nach Hause entleihen können. Zu den gewohnten Öffnungszeiten und ohne vorherige Anmeldung. Alles Weitere (Drucken/Kopieren, öffentliche PCs, Veranstaltungen...) bleibt weiterhin unmöglich.

Darüber hinaus steht natürlich auch das Angebot der Onleihe (elektronische Bücher, Zeitschriften und Hörbücher) 24h/Tag zur Verfügung. Dieses lässt sich momentan auch ohne Besuch der Einrichtung für Sie aktivieren, bitte informieren Sie uns nur über Ihr Interesse (telefonisch unter 50 866 oder per Mail an stadtbibliothek@stadt-waldheim.de).

Einen echten literarischen Leckerbissen gibt es dann ab 19.4. auf unserer Homepage (bibliothek.stadt-waldheim.de) zu entdecken. Mehr können wir noch nicht verraten, aber es lohnt sich.

AUS DER GESCHICHTE

■ Historisches aus der Stadtgeschichte

Die heute scherzhaft gebrauchte Bezeichnung des Bieres als „flüssiges Brot“ hat einen ernsthaften historischen Hintergrund. In früheren Zeiten galt Bier gar als geeignetes Getränk für Kinder, da es einen geringen Alkoholgehalt hatte und durch Kochen der Bierwürze weitgehend keimfrei war, was vom damaligen Trinkwasser nicht behauptet werden konnte. In Zeiten von Missernten und Hunger war es wegen seines Energiegehaltes eine wichtige Ergänzung der oft knappen Nahrung.

Angesichts des hohen Bierkonsums im Mittelalter und in der frühen Neuzeit war Bier für den städtischen Fiskus und die um 1500 entstehenden Landessteuerbehörden von großem Interesse.

Bereits im Spätmittelalter wurden fast überall Produktions- und Verkaufssteuern auf Bier erhoben.



Der Bierbrenner (Bierbrauer) – Holzschnitt von Jost Amman (1539-1591)

Das Recht zur Bierherstellung stand dabei vor allem den Städten zu. Auf dem Land durfte nur in weit von Städten entfernten Rittergütern oder Landschänken Bier gesiedet werden. Um die Städte und einige Rittergüter herum galt der Braubann, also das Brauverbot in einem bestimm-

ten Umkreis (Brau- oder Biermeile, ca. 15 Kilometer). Damit hatten die Stadtbrauereien ein exklusives und garantiertes Absatzgebiet.

Die Gemeinsamkeit der Interessen bei Ausübung des privilegierten Gewerbes führte zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluss aller brauenden Bürger unserer Stadt.

Diese Braugenossenschaft hatte das ausschließliche Recht zum Bierverkauf in der Stadt und den Orten der Herrschaft Kriebstein – die da waren: Ehrenberg, Gebersbach, Kriebethal, Massanei, Meinsberg, Neuhäusen, Schönberg, Grünlichtenberg, Höckendorf, Reichenbach, Diedenhain, Richzenhain, Saalbach, Steina, Gilsberg, Rauschenthal, Heiligenborn, Reinsdorf, Beerwalde und Höfchen. Explizit ausgeschlossen war die Brauschänke in Reinsdorf.

Es geschah am 21. August 1736. Vier ehrbare und gut gekleidete Herren saßen beim Bier in der Gaststätte „Goldener Löwe“, hier in Waldheim. Es wurde über vielerlei Themen diskutiert und gesprochen. Zu vorge-rückter Stunde, nach „langen und breiten“ Gesprächen machte der Wirt auf ein Ereignis aufmerksam, was ihn persönlich beschäftigte und ärger-te:

... „Dem Herrn Rektor, dem schlaun Patron, wurde heute in der Früh, durch einen Fuhrmann des Rittergutes Ehrenberg, ein Fässchen Bier ge-bracht und abgeladen.“

Die anwesenden Herren waren über die Nachricht empört. In Windeseile verbreitete sich die Kunde in der ganzen Stadt. Der Rektor hatte mit sei-nem Handeln gegen Gesetz, Recht und Ordnung verstoßen. Unter den Einwohnern von Waldheim entwickelte sich ein Zorn der letztlich mit der Zerschlagung von Fensterscheiben wie auch der Zerstörung des ge-samten Inventares des Schulmeisters endete. Man liest auch davon, dass das Bier von den Rädelsführern nicht etwa weggegossen, sondern ausgetrunken worden wäre.

Der Rektor zeigte den Vorgang an und verwies auf die Tatsache, dass er für das Fass eine Akzise bezahlt hätte und damit die fällige Steuer ent-richtet wurde.

„Im Jahr 1759 wurde endlich auf allerhöchsten Befehl des Kurfürsten Friedrich August II., welcher 1733 seinem Vater August dem Starken in der Regierung folgte, die Untersuchung niedergeschlagen. Nachdem die Akte geschlossen, wurde den Tumultanten die Strafe in Gnaden er-lassen, die Anstifter, 7 an der Zahl, aber wurden verurteilt, die aufgelaufenen Kosten nebst einer Geldbuße, in Summa 74 Tlr. 11 Ngr. 6 Pfg., für damalige Verhältnisse gewiss ein ganz anständiges Sümmchen, binnen 14 tägiger Frist an das Amt Rochlitz zu gleichen Teilen zu bezahlen“.

Diese Episode ging unter dem Namen „**Die Bier-Revolution in Waldheim**“ in die Geschichte ein.

Albrecht Hänel

Quellennachweis

Aus Waldheims Vergangenheit – F. G. Buchheim 1902

Kurioses aus Waldheim – K.-H. Teichert 2020

Sammlung – Gunter Zetzsche

Sammlung – Eberhard Hänel

ANGEBOTE | ANLAUFSTELLEN | SONSTIGES



Landesverband der Kehlkopferierten
Freistaat Sachsen e.V.

Selbsthilfegruppe Mittweida/Rochlitz

Hilfe und Beratung für Kehlkopflose, Kehlkopf-Teiloperierte,
Halsatmer

Kontakt: **Peter Helisch**

2. Vorsitzender der SHG Mittweida/Rochlitz
Untere Talstraße 59, 04736 Waldheim OT Gebersbach
Tel.: 034327 – 58426, Mobil: 015738881239
Mail: kehlkopferiert-sachsen@gmx.de

■ Bahá'í-Gemeinde Waldheim



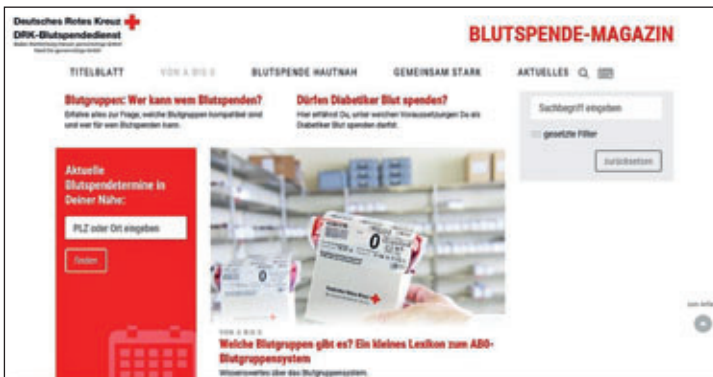
Jeden **ersten Sonntag im Monat** laden wir um
10:00 Uhr in die Räumlichkeiten der „Arche“,
Hainicher Straße 4, zu einer interreligiösen
Andacht ein.

Eine Chance zur inneren Einkehr, der Erkenntnis im Umgang mit
den Heiligen Schriften, der Freude diese im gemeinsamen Lesen
und Studieren als Wegbegleiter für das tägliche Leben und neuer
Freundschaften zu knüpfen.

Jeder ist herzlich willkommen, Infos unter 034327 68741.

ANGEBOTE | ANLAUFSTELLEN | SONSTIGES

■ Informativ, bewegend und immer aktuell: Digitales Magazin berichtet über Wissenswertes rund um das Thema DRK-Blutspende



Welche Blutgruppen gibt es, wie erhalte ich die Information über die eigene Blutgruppe, welche Voraussetzungen muss ich als Spender erfüllen und welche Erfahrungen geben langjährige Blutspenderinnen und -spender weiter? Wo kann ich mich ehrenamtlich engagieren und wie geht es Patienten, die bereits einmal auf Bluttransfusionen angewiesen waren oder diese sogar regelmäßig benötigen?



DRK-Blutspende unter Pandemiebedingungen. Hier: Messung des HB-Wertes vor der Blutentnahme; Foto: ©DRK-Blutspendendienst; Nutzung honorarfrei

Seit einigen Monaten werden diese und viele weitere Fragen im digitalen Blutspende-Magazin des DRK-Blutspendendienstes Nord-Ost unter <https://magazin.blutspende.de/> beantwortet. Gut verständlich erhalten die Leserinnen und Leser interessante Einblicke hinter die Kulissen der DRK-Blutspendendienste, erfahren unter anderem genau, was mit dem Spenderblut nach der Blutspende passiert oder können selbst Themen vorschlagen.

Wer sich für das Blutspenden beim DRK interessiert, sollte unbedingt mal reinklicken. Außerdem ist eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

**Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt
Di 27.04.2021
Waldheim Förderschule, Am Schulberg 3a
15:30 - 19:00 Uhr**

■ Servicestellen

- **Verbraucherzentrale Sachsen**
Energieberatungsstützpunkt Döbeln
Obermarkt 1, Rathaus, 04720 Döbeln
Jeden 2. Dienstag im Monat..... 13:00 bis 17:00 Uhr
- **Wertstoffhof Waldheim**
An der Schloßmauer
Mittwoch14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag und Samstag08:00 bis 12:00 Uhr
- **Sprechtage der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen**
für Unternehmer und Existenzgründer – kostenfrei
IHK Geschäftsstelle Döbeln
Stadthausstr. 5, 04720 Döbeln

Termine:

dienstags in ungeraden Kalenderwochen
9:00 bis 15:00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin: Jenny Göhler

Tel.: 03731/79865-5500

E-Mail: jenny.goehler@chemnitz.ihk.de

Internet: www.chemnitz.ihk24.de

Terminvereinbarungen sind vorteilhaft!

- **Landratsamt, Servicestelle Döbeln, Abteilung Soziales
Bahnhofstraße 22**
 - **Onkologische Beratungsstelle für Tumorpatienten und deren Angehörige**
Zimmer 103, donnerstags von 7:00 – 15:00 Uhr
Ansprechpartnerin Ilka Scharf, Telefon: 03731 799-6232
Mail: ilka.scharf@landkreis-mittelsachsen.de
 - **Eingliederungshilfe und Pflege sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung:**
14-tägig in jeder geraden Kalenderwoche freitags 09:00 – 12:00 Uhr, Zimmer 104, Telefon: 03731 799-2152 (nur besetzt während der angegebenen Sprechzeit), Anfragen außerhalb der angegebenen Sprechzeit bitte zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon: 03731 799-6446.
 - **Betreuungsbehörde**
nur nach vorheriger Terminvereinbarung besetzt, Zimmer 104, Anfragen bitte zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon: 03731 799-6412
 - **Wohngeldbehörde**
Beratungstermin in begründeten Ausnahmefällen möglich, Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes unter Telefon: 03731 799-6445
 - **Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen**
dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr.
 - **Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Rochlitz**
jeden Dienstag in der Zeit von 10 bis 12 und 13 bis 15 in der Begegnungsstätte, Bahnhofstraße 84 in Waldheim

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst in der Region Mittweida/Döbeln

Bereitschaftspraxis Mittweida

Krankenhaus Mittweida, Hainichener Straße 4 – 6, 09648 Mittweida

Öffnungszeiten

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich

Mittwoch, Freitag 14:00 – 19:00 Uhr

Wochenende, Feiertage, Brückentage 09:00 – 19:00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich

Wochenende, Feiertage, Brückentage 09:00 – 13:00 Uhr

■ Die Waldheimer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH vermietet in Waldheim:



ANZEIGEN

■ 1-Raum-Wohnungen:

- Schloßstr. 5 a, EG links, ca. 28 m², Minieinbauküche, Bad mit Dusche und WC, Bad gefliest, Wohnraum mit PVC-Belag in Laminatoptik, Zentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 249,00 € zzgl. BK + HK
- Pestalozzistr. 20, 3.OG Mitte, ca. 31 m², Balkon, Bad mit Dusche, Küche, Sammelheizung mit WW-Bereitung, EVKW 116 kWh/qm, Nettokaltmiete 155,- € zzgl. BK + HK

■ 2-Raum-Wohnungen:

- Härtestr. 40 a, EG rechts, ca. 62 m², Balkon mit Zugang von Küche und Bad, Fahrstuhl ab Haustür nutzbar, Bad mit Dusche, Küche mit Fliesenband, Anschlüsse für GS und E-Herd, Zentralheizung, Warmwasserbereitung elektrisch, Nettokaltmiete ca. 329,- € zzgl. BK + HK, EVKW 97 kWh/qm
- Bahnhofstr. 68, 1.OG rechts, ca. 45 m², renoviert, Küche, Bad mit Wanne, alle Zimmer mit Laminat, Gaseinzelheizung mit Warmwasserbereitung (Kosten nicht in Miete enthalten, da Vertrag selbst mit Versorger abgeschlossen werden muss), Nettokaltmiete ca. 216,- € zzgl. BK + HK, EVKW 131 kWh/qm
- Breitscheidstr.14, EG rechts, ca. 42 m², Bad mit Dusche und WC, Küche mit Fliesenband, Anschlüsse für GS und E-Herd, Wohn- und Schlafzimmer sowie Flur mit Laminat, Zentralheizung mit Warmwasserbereitung, EVKW 93 kWh/qm, Nettokaltmiete ca. 210,00 €
- Am Zänker 5, 1.OG links, ca. 62 m², Mansarde, Hausgarten, Bad mit Dusche, separates WC, Küche mit Anschlüsse für GS und E-Herd, Küche kann vom Vormieter übernommen werden, alle Zimmer mit modernem Laminat, Einzelheizung mit Warmwasserbereitung (Kosten nicht in Miete enthalten, da Vertrag selbst mit Versorger abgeschlossen werden muss), Nettokaltmiete ca. 329,- € zzgl. BK + HK

■ 3-Raum-Wohnungen:

- Hainichener Str. 41, 2. OG rechts, ca. 58 m², Küche, Korridor, Bad/WC, Laminat, Gaseinzelheizung mit Warmwasserbereitung, sofort bezugsfertig, Nettokaltmiete ca. 290,- € zzgl. BK, EVKW 155 kWh/qm,
- Niedermarkt 13, 2.OG rechts, ca. 80 m², Küche, Bad/Wanne/DU/WC, Balkon, Abstellraum, Stellplatz in Gesamtmiete enthalten, Gaszentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 430,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 99 kWh/qm
- Hainichener Str. 49, 2.OG links, ca. 60 m², Balkon, Bad mit Wanne/WC, Küche mit Fliesenband und gefliestem Fußboden, in allen anderen Räumen moderner CV-Belag, Deckenspots in Flur und Bad, Balkon vom Wohnzimmer aus erreichbar, eigene Gasetagenheizung, Warmwasserbereitung über Heizung, Nettokaltmiete: 384,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 160 kWh/qm

Weitere Wohnungen auf Anfrage!!

Garagen: auf Anfrage

Gewerberäume: Obermarkt 1, Bahnhofstr. 68,
Florenapassage Niedermarkt 13-15

Montag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Interessenten melden sich bitte unter Telefon: 034327/6160
Bahnhofstr. 2 in Waldheim | Internet: www.wbv-waldheim.de
E-Mail: info@wbv-waldheim.de und unter www.facebook.com**